



Technische Information

Hinweise zur EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung an Weichstoff-Kompensatoren

RAL-GZ 719

TI-017

Rev. 1 – 04/16

Seite 1 von 2

1. Hinweise zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gilt für Maschinen und unvollständige Maschinen. Beide Begriffe sind in der Maschinenrichtlinie definiert.

Ein Weichstoff-Kompensator ist keine Maschine im Sinne der Maschinen-richtlinie (Siehe hierzu Art. 2 der MaRL).

Ein Weichstoff-Kompensator ist keine unvollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie (Siehe hierzu Art. 2g der MaRL und §46 des Leitfadens zur Maschinenrichtlinie).

Im Sinne der Maschinenrichtlinie ist ein Weichstoff-Kompensator eine Komponente. Für den Umgang mit Komponenten gilt:

- Das Ausstellen einer EG-Konformitätserklärung ist nicht zulässig.
- Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

2. Hinweise zur Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU

Weichstoff-Kompensatoren werden in der Regel in Druckbereichen deutlich unter 0,5 bar eingesetzt und liegen damit aufgrund des geringen Gefahrenpotentials nicht im Geltungsbereich der Druckgeräte richtlinie.

In diesem Fall gilt:

- Das Ausstellen einer EG-Konformitätserklärung ist nicht zulässig.
- Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Erst bei Drücken ab 0,5 bar muss eine Kategoriebestimmung und Modulauswahl anhand von Druck, Nennweite und Fluidgruppe vorgenommen werden.

Sollte der zulässige Druck die 0,5 bar Grenze erreichen, ist eine Prüfung der Konformität vorzunehmen. Da es sich bei Weichstoff-Kompensatoren um nicht typgeprüfte Einzelstücke in Maßanfertigung handelt, ist in diesem Fall mit erheblichen, zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Die Angabe von Druck, Medium und Nennweite muss bereits bei der Anfrage vorliegen. Fehlen diese Angaben, so wird davon ausgegangen, dass die Kompensatoren nicht im Geltungsbereich der Druckgeräte richtlinie liegen.

Herausgegeben vom Güteausschuss der
Gütegemeinschaft Weichstoff-Kompensatoren e.V.



Technische Information

Hinweise zur EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung an Weichstoff-Kompensatoren

RAL-GZ 719

TI-017

Rev. 1 – 04/16

Seite 2 von 2

3. Hinweise zur Bauproduktenverordnung 305/2011 (EU)

Gemäß Artikel 2 Punkt 1 der Bauproduktenverordnung sind Weichstoff-Kompensatoren kein tragender Bestandteil eines Bauwerks.

Somit gilt:

- Das Ausstellen einer Leistungserklärung ist nicht zulässig.
- Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

4. Hinweise zur Richtlinie 2014/34/EU („ATEX-Richtlinie“)

Die Richtlinie gilt für Produkte, Systeme und Komponenten nach Artikel 1.

Weichstoff-Kompensatoren sind damit nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie.

Somit gilt:

- Das Ausstellen einer Konformitätserklärung ist nicht zulässig.
- Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

Eine nachträgliche Erstellung einer EG-Konformitätserklärung oder nachträgliche CE-Kennzeichnung ist grundsätzlich nicht möglich.

Herausgegeben vom Güteausschuss der
Gütegemeinschaft Weichstoff-Kompensatoren e.V.